

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 16. Juli 1935

Gesetz über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche Vom 26. Juni 1935

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Hängt die Entscheidung eines bürgerlichen Rechtsstreites davon ab, ob seit dem 1. Mai 1933 in den Evangelischen Landeskirchen oder in der Deutschen Evangelischen Kirche getroffene Maßnahmen gültig sind oder nicht, und wird die Gültigkeit von einem am Verfahren beteiligten oder von dem entscheidenden Gericht bezweifelt, so hat dieses das Verfahren bis zur Entschließung der „Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche“ (§§ 2, 3) auszusetzen. Diese wird beim Reichsministerium des Innern gebildet.

§ 2

(1) Die Beschlußstelle beschließt darüber, ob die im § 1 bezeichneten Maßnahmen gültig sind oder nicht.

(2) Der Beschluß der Beschlußstelle ist endgültig und allgemein verbindlich. Er ist im Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 3

Die Beschlußstelle kann die Entscheidung dem Gericht überlassen.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1935 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frid

Anstaltstausen

Immer wieder wird darüber Klage geführt, daß in den Krankenhäusern und Entbindungsanstalten die Taufpraxis offenbar so geübt wird, daß möglichst viele Kinder in der Anstalt das Sakrament empfangen. Es erscheint mir notwendig, darauf hinzuweisen, daß nicht die Anstaltstaufe, sondern die Taufe in der Gemeinde das Normale ist. Wird durch die Amtshandlungen das Gemeindebewußtsein geweckt und erhalten, so ist gerade die Taufe berufen, zwischen Elternhaus und Gemeinde eine Verbindung herzustellen. In den Anstalten kann nicht einmal immer geprüft werden, ob die Eltern der zu taufenden Kinder der Landeskirche angehören; das wichtige Patenamt wird durch die Anstaltstaufe in keiner Weise gepflegt und gefördert; erfahrungsgemäß sind bei dieser Taufe zuweilen nicht einmal Angehörige des Kindes anwesend. So wird Gemeinde eher zerstört als gebaut und die Ordnung der Kirche gefährdet. Es ist auch in keiner Weise ein Ersatz für verloren gegangene Begegnung zwischen Kirche und Haus, wenn nach der Taufe ihr Vollzug und der Name des Kindes vom Anstaltspastor dem Gemeindepastor mitgeteilt werden. Darum ist zu fordern, daß die Taufe in den Anstalten sich wirklich nur auf die durch die Not gebotenen Fälle beschränkt, und daß über diese Fälle hinaus kein Taufangebot erfolgt.

Urlaub von Landesbischof Tügel und Oberkirchenrat Drechsler.

Oberkirchenrat Drechsler und ich sind vom 18. Juli bis 20. August 1935 auf Urlaub.

Überweisung von Hilfspredigern

Hilfsprediger Dr. Niemar Hennig ist mit Wirkung vom 1. Juni 1935 der Gemeinde Hamm, Hilfsprediger Oskar Schröder mit Wirkung vom 16. Mai 1935 der Gemeinde Uhlenhorst überwiesen worden.

Tätigkeit von Pastor Reincke

Pastor Reincke ist aus seiner kommissarischen Tätigkeit in Gilbeck-Friedenskirche abberufen und steht vorläufig zur Verfügung des Landeskirchenamts.

Abführung der Kollekten

Wie gerade in der letzten Zeit erneut festgestellt wurde, werden die gesamtkirchlichen Kollekten häufig erst nach mehrfacher Mahnung, in nicht seltenen Fällen erst nach Wochen, durch die Gemeinden an die Kirchenhauptkasse oder an anders bestimmte Sammelstellen abgeführt. Diese Nachlässigkeit ist unerträglich; nicht nur dann, wenn der Sinn einer Sammlung, wie kürzlich für die Opfer von Reinsdorf, in einer sofortigen Hilfe liegt, sondern allgemein muß erwartet werden, daß binnen einer Woche das Ergebnis feststeht. Ich ordne daher an, daß in Zukunft die Kollektenerträge spätestens bis zum Ende der Woche nach dem Sammelsonntag an die Sammelstelle abzuführen sind.

Allgemeine Kirchenkollekte für den Monat Juli 1935

Für Sonntag, den 28. Juli 1935, ordne ich für die „Ev. Auswandererfürsorge“ eine allgemeine Kirchenkollekte an.

Der Ertrag der Kollekte ist bis zum 3. August 1935 an die Kirchenhauptkasse abzuführen.

Tagung der Lutherakademie

Die 4. ökumenische Tagung der Lutherakademie findet vom 4. bis 17. August 1935 in den Räumen der Akademie im Schloß zu Sondershausen statt. Ein Verzeichnis der Vorlesungen liegt in der Kanzlei des Landeskirchenamts zur Einsichtnahme aus.

Urlaubsreisen in das Ausland

Auf Grund eines Erlasses des Reichsministers des Innern vom 22. Juni 1935 werden die Beamten bei Urlaubsreisen ins Ausland auf die Notwendigkeit vorsichtigen und zurückhaltenden Auftretens besonders hingewiesen. Ein Anspruch auf Ersatz für Schäden, die der Aufenthalt im Auslande etwa für sie im Gefolge haben könnte, besteht nicht.

Geophysikalische Reichsuntersuchung

Die Verwaltung für Wirtschaft, Technik und Arbeit teilt mit, daß im hamburgischen Staatsgebiet geophysikalische Untersuchungen vorgenommen werden. Die Kirchenvorstände werden ersucht, die Arbeiten in der von der Kommission zur geophysikalischen Reichsaufnahme erbetenen Weise zu unterstützen.

Gebühren für Kirchenbuchauszüge zum Nachweis der arischen Abstammung

Der Reichsminister des Innern weist in einem Schreiben an die Deutsche Evangelische Kirche darauf hin, daß Urkunden, die zum Nachweis der arischen Abstammung Wehrpflichtiger dienen, der Gebührenpflicht unterliegen.

Bücher- und Schriftenempfehlung

Im Verlage von Friedrich Gutsch, Karlsruhe i. B., Markgrafenstraße 48/50, ist die dritte Ausgabe vom „Reisehandbuch für das evangelische Deutschland“ erschienen. Das Buch kostet 2,50 R.M. Es enthält ein alphabetisches Verzeichnis der meisten Ortschaften Deutschlands mit zum Teil recht ausführlichen Angaben über Geschichte und Landschaft, über die Konfession der Einwohner, über Gottesdienste und über empfehlenswerte evangelische Gasthäuser.

Neue Anschriften

Pastor Oskar Schröder, Hilfsprediger zu Uhlenhorst, Hamburg 21, Höltystraße 2, Fernsprecher 22 19 40. Sprechstunden: 9—10 Uhr (außer Mittwoch); Dienstag und Freitag auch 18—19 Uhr.

Gemeindegeldhelfer Rudolf Höllewiegel, Hamburg 4, Heidritterstraße 4.

Der Landesbischof
Tügel

